

ORGELREINIGUNGSVERTRAG

Zwischen

der **Katholischen Kirchengemeinde**
.....
vertreten durch den Verwaltungsrat

- Auftraggeber -

und

der Firma
.....

- Auftragnehmer -

wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde – folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Mit Abschluss dieses Vertrages werden folgende Leistungen in Auftrag gegeben:

1. Reinigung der Orgel in der Kirche

.....

2. einschließlich Instandsetzung folgender Teile / Sonstiges:¹

.....

gemäß der in diesem Vertrag und den zugehörigen Unterlagen festgelegten Beschreibung über Qualität und Ausführung.

§ 2 Vertragsgrundlage und anzuwendende Vorschriften

(1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages sind

1. die Leistungsbeschreibung mit Preisfestlegung gemäß Angebot des Auftragnehmers vom nebst etwaigen mit dem Orgelbeauftragten des Bistums Fulda abgestimmten Ergänzungen und Leistungsanforderungen

2.

¹ Ggf. Kurzbeschreibung/Überschrift aus der Leistungsbeschreibung/Angebot einsetzen.
Nichtzutreffendes bitte streichen.

- (2) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anwendung etwaiger eigener Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch soweit solche im Rahmen des Angebotsverfahrens, des Leistungsverzeichnisses oder in sonstigen der Vertragsunterlagen vorgelegt wurden, gelten diese als nicht vereinbart.
- (3) Auf die in der Diözese Fulda geltenden Vorschriften über Genehmigungspflicht, Form und Vertretungsmacht bei der Abgabe von Willenserklärungen kirchlicher Organe wird ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer sagt zu, sich erforderlichenfalls mit ihnen vertraut zu machen.

§ 3 Leistungszeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach § 1 übernommenen Arbeiten bis zum zu beenden. Im Falle der Fristüberschreitung hat der Auftragnehmer einen geltend gemachten Verzugsschaden des Auftraggebers zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden an der Fristüberschreitung trifft.

§ 4 Vergütung

- (1) a) Der Auftragnehmer erhält für alle nach § 1 zu erbringenden Leistungen einen pauschalen Festpreis in Höhe von € einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von v. H. (Pauschalpreisvereinbarung). Eine Änderung der Pauschalvergütung kommt in Betracht, soweit sich dies als Rechtsfolge einer gesetzlichen Änderung des Mehrwertsteuersatzes zwingend ergibt.

- 1. Alternative -

oder²

- b) Der Auftragnehmer erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Vergütung in Höhe von€ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Vergütung ergibt sich als Summe aus den vereinbarten Einheitspreisen, multipliziert mit den angebotenen Leistungsmengen sowie den zum Pauschalpreis vergebenen Teilleistungen. Im Angebot enthaltene Preise einzelner Leistungseinheiten (Einheitspreise) oder Pauschalpreise für einzelne Teilleistungen sind als Festpreise für die Auftragsdauer kalkuliert, so dass allgemein zu erwartende Änderungen bei den Vorleistungskosten des Auftragnehmers (Löhne/Materialkosten) bereits berücksichtigt sind.

- 2. Alternative -

Sind während der Auftragsdurchführung für nicht im Angebot enthaltene Leistungen Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass seine neuen Preise auf den Grundlagen der Preisermittlungen des Hauptauftrages gebildet worden sind. Auf Verlangen hat er die für den Nachweis erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

- (2) Für die Fälligkeit der in Abs. 1 genannten Vergütung (Bruttobetrag) gelten die Regelungen des BGB. Die Zahlung wird fällig nach Abnahme (§ 7).

² Nichtzutreffende Alternative streichen.

- (3) Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

.....

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abschlagszahlungen des Auftraggebers Zug um Zug durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse abzusichern. Der Auftraggeber wird bei mangelfreier Lieferung die Bürgschaftsurkunde unverzüglich nach Abnahme der Gesamtleistung zurückgeben.

- (4) Die Leistungen einschließlich Lieferung von Ersatzteilen und sonstige Orgelarbeiten erfolgen frei Aufstellungsort. Abschlagszahlungen und Eigentumsvorbehalte an Ersatzteilen sind ohne Einfluss auf die Leistungspflichten und die Gewährleistung des Auftragnehmers.

§ 5 Auftragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln des Orgelbaues sowie nach den Grundsätzen größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (2) Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten trägt der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen nicht gestört werden und auch im Übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt. Ggf. hat der Auftragnehmer mit dem zuständigen Vertreter des Auftraggebers entsprechende Absprachen zu treffen.
- (5) Das Aufräumen und Reinigen der Arbeitsstelle sowie der Abtransport von Abfällen und von Werkzeug ist Sache des Auftragnehmers.

§ 6 Leistungsänderungen

- (1) Überschreitet die ausgeführte Menge der unter einer Einheitspreisvereinbarung (§ 4 Abs. 1 b) erfassten Leistung oder Teilleistung den vereinbarten Umfang, so bleibt es bei der vertraglichen Vergütung der betreffenden Leistung oder Teilleistung, es sei denn, es wurde vorher nach Abs. 2 ein entsprechend angepasster Preis vereinbart. Gleiches gilt für Zusatzleistungen oder Leistungen durch Änderung der Planung oder ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers.
- (2) Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch des Auftragnehmers setzt voraus, dass der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung sein Vergütungsverlangen schriftlich ankündigt und auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten Nachtragsangebotes hierüber unter Beachtung der kirchlichen Form- und Genehmigungsvorschriften eine Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Kommt der Auftraggeber der Aufforderung des Auftragnehmers zur Abgabe seiner Annahmeerklärung zum Nachtragsangebot nicht in angemessener Frist nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber hierfür eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kommt die Preisvereinbarung auch innerhalb der Nachfrist nicht zustande, so ist

der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten für die Ausführung der zusätzlichen oder geänderten Leistungen zu verweigern.

- (3) Ist ein Festpreis vereinbart (§ 4 Abs. 1a), so sind mit dem Pauschalpreis alle vertraglichen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschl. der dazugehörenden Nebenleistungen. Abgegolten sind ferner auch diejenigen Leistungen, die in den Vertragsbestandteilen nicht dargestellt wurden, die jedoch nach dem Stand der Technik und der Orgelbaukunst erforderlich sind, um den durch den Vertragsgegenstand (§ 1) bestimmten Vertragszweck zu erreichen und deren Erforderlichkeit der Auftragnehmer aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens bei Vertragsschluss hätte erkennen können. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Denkmalschutz

Bei unter Denkmalschutz stehenden Orgeln oder Orgelteilen hat der Auftragnehmer die rechtlichen Vorschriften und Anweisungen der kirchlichen und staatlichen Denkmalpflege zu beachten.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Fertigstellung der Leistungen gemäß § 1 ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung.
- (2) Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des Orgelbeauftragten des Bistums oder des von ihm benannten Vertreters statt. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Orgelbauer den Abnahmeentscheid nach gutachtlicher Stellungnahme des Orgelsachverständigen sobald wie möglich mit.

§ 9 Versicherung

Werden Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer diese gegen Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchsdiebstahl ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers für alle Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt hat.

**§ 11
Abtretungen**

Forderungen auf Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Das gleiche gilt für die Übertragung von vertraglichen Leistungen aus diesem Auftrag an Dritte (Subunternehmer). Der Auftraggeber kann seine Zustimmung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

**§ 12
Abrechnung/Dokumentation**

- (1) Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich zweifach einzureichen. Dies gilt auch soweit Zwischenrechnungen zugestellt werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich zu machen, zu erläutern und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- (3) Die Rechnung ist nach Fertigstellung der Leistungen prüffähig, systematisch entsprechend den Angebotsunterlagen aufgestellt und vollständig dem Auftraggeber oder der von ihm bezeichneten Stelle zuzustellen.

**§ 13
Zusatzvereinbarung**

.....
.....

**§ 14
Schriftform und Genehmigungsvorbehalt, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Das gleiche gilt für den Gerichtsstand, sofern der Auftragnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

.....
Ort und Datum

Auftraggeber:

(Siegel)

.....

.....

.....
Ort und Datum

Auftragnehmer:

.....

.....

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda, den

